

DDR einige gibt. Nach Feststellungen von Döring<sup>14</sup> schwankt die Zahl der Beschäftigten in den ZBO zwischen 25 und 120. Die optimale obere Grenze der Arbeitskräftezahl in einer ZBO liegt nach der gleichen Quelle<sup>15</sup> etwa bei 80 bis 100. Das Problem geeigneter organisatorischer Formen für die Mitwirkung der Beschäftigten einer ZBO an der Leitung des Betriebes ist damit auch von dieser Seite her über Berlestedt hinaus von Bedeutung. Die Entscheidung über die generelle Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft in diesen Einrichtungen müßte der Bundesvorstand des FDGB im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsrat der DDR treffen.

#### 4. Allgemeine Fragen der Musterstatuten für ZGE

Die bisher erlassenen Musterstatuten für ZGE müssen daraufhin analysiert werden, inwieweit sie noch den gegenwärtigen Bedingungen voll entsprechen. Wichtig ist in jedem Fall die exakte Sicherung der juristischen Selbständigkeit der beteiligten Betriebe entsprechend den Erfahrungen der Kooperationsgemeinschaften. Die Musterstatuten für Meliorationsgenossenschaften (Ziff. 28) und für Gemeinschaftseinrichtungen der tierischen Produktion (Ziff. 6) sehen die Bestimmung der finanziellen Anteile der Mitgliedsbetriebe bzw. die Erhöhung dieser Anteile durch Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung (mit einfacher Stimmenmehrheit) vor. Das ist unter den gegenwärtigen Bedingungen als unzulässiger Eingriff in die Selbständigkeit der beteiligten Betriebe zu werten. Die Bestimmung und Neufestlegung von finanziellen Anteilen der Mitgliedsbetriebe sollten in jedem Fall der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der LPG bedürfen, wie überhaupt alle Statutenfragen von diesen entschieden werden sollten (vgl. auch unter Ziff. 2.1.1). Es geht hierbei um eine Stärkung der Stellung der Mitgliederversammlungen der beteiligten LPG. Gleichfalls müßte in den Musterstatuten die Anordnung vom 1. Juni 1967 zur Regelung zweigebundener Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft bei der Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 408) Berücksichtigung finden, die den Belegschaftsversammlungen der volkseigenen Landwirtschaftsbetriebe eine völlig neue Stellung bei der Entwicklung von Kooperationsbeziehungen einräumt.

Zu überprüfen ist ferner die Haftung der Partnerbetriebe für Verbindlichkeiten der ZGE/ZBE. Diese ist gegenwärtig in den Musterstatuten für ZGE so geregelt, daß die Beteiligten für Verluste der gemeinsamen Einrichtung, die am Jahresende festgestellt werden, in vollem Umfange aufzukommen haben (Ziff. 24 MuSt für Bauorganisationen, Ziff. 28 MuSt der Meliorationsgenossenschaften, Ziff. 28 MuSt für ZGE der tierischen Produktion). Nur in dem neuesten Musterstatut für ZGE (MuSt für ZGE Waldwirtschaft) ist eine derartige Regelung nicht mehr enthalten. Es erscheint erforderlich, die allgemeine Verpflichtung der Partnerbetriebe zur Verlusttragung für ZGE/ZBE, die juristische Person sind, generell zu beseitigen, weil sie dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung widerspricht. Die ZGE/ZBE müssen die volle Verantwortung für ihre Wirtschaftsführung tragen und eventuelle Verluste nach kaufmännischen Gesichtspunkten selbst ausgleichen. Sie können dazu Kredite bei der Landwirtschaftsbank aufnehmen, die Gebühren für ihre Leistungen erhöhen oder ähnliche Maßnahmen ergreifen. Das erfordert

<sup>14</sup> Vgl. H. Döring, *Abschlußbericht. . . , a. a. O., und Autorenkollektiv unter Leitung von H. Döring, Grundriß der Kooperation in der Landwirtschaft, a. a. O., S. 332.*  
<sup>15</sup> Vgl. H. Döring, *a. a. O., S. 188, und Autorenkollektiv . . . , a. a. O., S. 358.*